

CHARTULARIUM SANGALLENSE. Bd. IV: 1266–1299. Bearb. von OTTO CLAVADETSCHER im Auftrag der Herausgeber- und Verlagsgemeinschaft Chartularium Sangallense. St. Gallen 1985 (Auslieferung in Deutschland: Thorbecke-Verlag, Sigmaringen). 692 S. mit 74 Siegelabb. Ln. DM 245,-.

Der Bearbeiter konnte dem erst 1983 erschienenen Band III des Chartularium Sangallense mit den Urkunden der Jahre 1000–1265 (vgl. RJKG 5, 1986) bereits nach kurzer Zeit den vorliegenden Band IV folgen lassen, der die Urkunden der Jahre 1266–1299 (Nr. 1759–2494) umfaßt. Er ersetzt die Nummern 970–1115 des von Hermann Wartmann bearbeiteten Urkundenbuchs der Abtei St. Gallen. Der vorliegende Band ist nach denselben Grundsätzen bearbeitet worden wie Band III. Lediglich die aufkommende deutsche Urkundensprache, die immerhin bereits ein Fünftel des Urkundenmaterials des Bandes erfaßt hat, erzwang die Erstellung je eines lateinischen und deutschen Wort- und Sachregisters, die in erster Linie dem Historiker dienen sollen. Mit den insgesamt 737 Urkunden und Regesten des Bandes ist es dem Bearbeiter neuerlich gelungen, eine wertvolle Grundlage für die historische Forschung im Bodenseegebiet bereitzustellen, die noch in Generationen ihre dankbaren Benutzer finden wird. Obwohl die rückläufige Tendenz der Rechte St. Gallens nördlich des Bodensees gegenüber dem Frühmittelalter bereits erkennbar ist, ist dennoch die enge Beziehung zwischen dem Kloster und seinen noch erhaltenen Gütern auch in diesem Raum nicht zu übersehen.

Der Nachtrag bietet je eine zusätzliche Urkunde zu Band III und IV (Nr. 1733a und 2316a). Es ist besonders zu begrüßen, daß der Bearbeiter insgesamt 74 Siegel abbildet und diese im Bereich des Urkundenwesens für Beschädigungen anfälligsten Überlieferungen für die Zukunft festgehalten hat. Es wäre zu begrüßen, wenn in ähnlicher Weise auch vergleichbare Publikationen verfahren würden. Der Band schließt mit einer Konkordanztafel zwischen dem Urkundenbuch Wartmanns und dem vorliegenden Band, einem ausführlichen Namenregister (S. 583–634) und den bereits erwähnten Wort- und Sachregistern (S. 635–666). Obwohl eigentlich eine Selbstverständlichkeit, soll in einer Zeit rückläufiger Quellenpublikationen dem Bearbeiter für seine langjährige, entsagungsvolle Arbeit ganz besonders gedankt werden.

*Immo Eberl*

HERMANN JOSEF SIEBEN: Die Konzils-idee des lateinischen Mittelalters (847–1378) (Konziliengeschichte: Reihe B, Untersuchungen). Paderborn: Schöningh 1984. 484 S. Ln. DM 118,-.

Das Synodalleben mit seinen vielfältigen Formen (z. B. Allgemeine Konzilien, Reichs-, National-, Provinzial- oder Diözesansynoden) gehörte unverzichtbar zur mittelalterlichen Kirche, auch wenn die Synodentätigkeit mit zunehmender Ausbildung des römischen Papalsystems merklich zurückging und erst wieder im »Konziliarismus« des 14. und 15. Jahrhunderts in Theorie und Praxis einen neuen Höhepunkt erlebte.

Der Verf. will einen wichtigen Aspekt aus der allgemeinen Konziliengeschichtsschreibung herausgreifen. Seine Arbeit gilt den Konzilstheorien in der mittelalterlichen Kirche. Dabei soll keine systematische Analyse vorgelegt oder nach den Wurzeln des Phänomens »Konziliarismus« gefragt werden; Ziel ist es vielmehr, die »Entwicklung der Konzils-idee als solche in den Blick zu bekommen, andererseits diese Idee in der ganzen Breite ihrer Aspekte vor Augen zu führen« (S. 9). Methodisch bietet sich dazu die Behandlung einzelner herausragender Autoren und gattungsspezifischer Literatur (u. a. Hispania, Pseudoisidor, vorgriechische Kirchenrechtssammlungen, Decretum Gratiani, Dekretisten und Dekretalisten) an, um perspektivische Durchblicke auf langfristige Entwicklungen zu eröffnen. Der zeitliche Rahmen reicht von der Karolingerzeit (847 ff.) bis zu den kämpferischen Konzilstheologen Marsilius von Padua († 1342/1343) und Wilhelm von Ockham († 1347), dessen Konzils-idee nicht nur das Ende einer Entwicklung markiert, sondern auch Anknüpfungspunkt für die folgende ist (S. 13).

Einige Schwerpunkte des Werkes seien angeführt: Eine hohe römische Konzilsfrequenz läßt sich zwischen 847–882 nachweisen. Mit dieser Zeit versucht der Verf. den Einstieg, begünstigt durch die relativ gute Quellenlage zu den Pontifikaten der Päpste Nikolaus I. (858–867) und Johann VIII. (872–882). Bereits damals wird die bis heute ungelöste Spannung zwischen dem römischen Primatsanspruch und dem kollegialen Prinzip in der Kirche sichtbar, zumal Rom die Bestätigung aller Synoden ausdrücklich verlangt hat. Von Papst Nikolaus I. stammt der Rechtssatz: »(Romanae ecclesiae) auctoritate atque sanctione omnes synodi et sancta concilia roborantur et stabilitatem summunt« (S. 35). Diese Oberaufsicht galt besonders den fränkischen Synoden. Ebenso schränkte er das Appellationsrecht vom Konzil an den Papst ein. Dem wachsenden päpstlichen Primatsanspruch entsprechen auch die Versuche Nikolaus' I., päpstliche General- oder abendländische Patriarchalsynoden einzuberufen (I. Kap., S. 15–74).

Den größten Widersacher hatten die Päpste in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts in Hinkmar von Reims, dem der Verf. ein eigenes Kapitel widmet. Der Erzbischof von Reims gilt als der letzte große Repräsentant der karolingischen Hochkirche; er wider setzte sich den zentralen römischen Machtansprüchen und verteidigte vehement die Rechte der partikularen Synoden und der Metropoliten. Friedrich Kempf nannte dieses Ringen wohl etwas beschönigend einen »Dialog« (S. 75).

Mit dem Durchbruch und der Rezeption der Gregorianischen Reform vollzog sich auch ein Wandel in der Konzilstheorie. Die großen Repräsentanten werden vorgestellt: Bernold von Konstanz (†1100) gilt als »Gregorianer«; für ihn steht deshalb die Unterordnung der Konzilien unter den Papst außer Frage. 1079 hatte er sogar an der römischen Fastensynode teilgenommen (S. 113–152). Dagegen suchte der Prämonstratenser Anselm von Havelberg (vor 1099–1158) den Dialog mit der Ostkirche. 1135/36 war er in kaiserlicher Mission in Ostrom, um mit führenden Theologen die Differenzen der Kirchen zu diskutieren. Das heute noch aktuelle Fazit: Die »ecclesia moderna« darf nicht nur von der »ecclesia primitiva« verschieden sein, sondern es darf auch in der gegenwärtigen Kirche – zwar nicht im Glauben und in den Sakramenten, wohl aber in der »forma vivendi« – Vielfalt geben (S. 187).

Einen weiteren Schwerpunkt bilden die Kirchenrechtssammlungen (485–1140) und deren Versuche, das Verhältnis von Konzil und Papsttum zu klären. Erwähnt seien die Pseudoisidorischen Dekretalen, deren Fälscher in ihren Kanones nicht vom synodalen Prinzip, sondern vom Primat ausgehen. Synoden und Konzilien gelten als ein zu begrenzender Machtfaktor (S. 205) im Sinne von »kein Konzil ohne römischen Spruch«. Ob die Entmachtung allerdings – wie behauptet – der Restauration der bischöflichen Autorität diene, bleibt fraglich (S. 208). Auch im Decretum Gratianum wird das Verhältnis Synode–Papst »eindeutig zugunsten der Vorherrschaft des Römischen Stuhles entschieden« (S. 230). Nach Sieben lag diese Option »in der Luft, sie war in gewissem Sinne unvermeidbar« (S. 230).

Die Konsequenz dieser Option wird bei den Dekretisten und Dekretalisten vollzogen: Im Übergang vom Decretum Gratiani geschieht in der Kanonistik ein einschneidender Wandel: Die Konzilsproblematik wandert vom Ansatz, von der Grundlegung des Werkes an den Rand ab, sie wird vergleichsweise zur Fußnote, zum Corollarium, zur Marginalie (Kap. VI., S. 232–271).

Dem Römischen Recht dagegen ist die Maxime entnommen, auf die sich die Konziliaristen später berufen werden: »quod omnes tangit, ab omnibus tractandum et approbandum« (S. 276). Die tiefgehende Krisis des Papsttums, sowohl politisch als kirchlich, verhalfen der konziliaristischen Gegenbewegung zum Durchbruch. Das halbe Jahrhundert zwischen dem Amtsantritt Bonifaz' VIII. (1294) und dem Tod Benedikts XII. (1342) waren für die Entwicklung maßgebend.

Untrennbar ist das neue »Konzilsbewußtsein« mit den großen Vorkämpfern Marsilius von Padua und Wilhelm von Ockham verbunden. Folgeschwer werden die Probleme der Superiorität oder der Absetzbarkeit des Papstes diskutiert, ebenso die Möglichkeit der Appellation vom Papst an das Konzil, oder das Konzil als Repräsentatio fidelium. Es ist das Verdienst des Marsilius, die neue Konzilsidee aus dem Gedanken der Volkssouveränität und Repräsentation zu entwickeln; untrennbar damit verbunden die Forderung nach einer Reform der Kirche an Haupt und Gliedern. Ebenso diskutiert man im 14. Jahrhundert die Unfehlbarkeit der Generalkonzilien (Kap. VIII., S. 315–365).

In den beiden letzten Kapiteln (IX. und X.) gibt der Verfasser einen Überblick über die Konzilsideen des Marsilius von Padua (†1342/1343) und Wilhelm von Ockham (1347).

Das Werk ist der Ertrag langjähriger Forschungsarbeit und verdient deshalb Beachtung, auch wenn man manche Meinung des Verfassers nicht unbedingt teilt. Verdienstvoll auch die Abschnitte und Verweise auf die Diskussion in der Ostkirche. Am Schluß wird eine Zusammenfassung vermißt. Ein Personen- und Sachregister und ein Index moderner Autoren erleichtern die Benützung des Buches. *Konstantin Maier*

KASPAR ELM (Hg.): Norbert von Xanten. Adliger - Ordensstifter - Kirchenfürst. Köln: Wienand 1984. 360 S. 114 Abb. 12 Farbtafeln. 4 Karten. Geb. DM 48,-.

Die Prämonstratenser gehörten zu den großen Prälätenorden. Auch im Bereich der heutigen Diözese Rottenburg-Stuttgart besaßen sie bedeutende Abteien. In Obermarchtal, Rot an der Rot, Schussenried und Weißenau – um nur einige Beispiele zu nennen – zeugen die Klosteranlagen noch heute vom einstigen Wirken der weißen Chorherren. Im Bewußtsein der Bevölkerung heute ist der Orden allerdings weitgehend in Vergessenheit geraten. Seine völlige Abwesenheit nach der Säkularisation – die ersten Häuser wurden in Deutschland erst 1921 (Speinshart in der Oberpfalz) bzw. 1923 (Windberg in Niederbayern) wiederbesie-